

Vorvertrag

zum künftigen Berufsausbildungsvertrag zum _____.

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler/-in
<input type="checkbox"/> Betrieb
<input type="checkbox"/> Berufsschule |
|---|

Zwischen dem Betrieb:

und

dem/der Berufsschüler/-in:

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Schulzeit und Vertragsdauer

Der/die Schüler/in besucht die Berufsfachschule Fahrzeugtechnik in _____,
im Schuljahr _____. Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.

§ 2 Pflichten des Betriebes

1. Der/die Schüler/-in wird nach erfolgreichem Besuch der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik in ein Berufsausbildungsverhältnis übernommen.
2. Wird ein Ausbildungsverhältnis eingegangen, so gelten die ersten drei Monate als Probezeit.
3. Der/die Schüler/-in kann in den unterrichtsfreien Zeiten in den Betrieb eingeführt werden. Es ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Eine Vergütung kann in dieser Zeit gezahlt werden.
4. Während des Besuches der Berufsfachschule nimmt der/die Schüler/-in an einer regelmäßigen betrieblichen Ausbildungsphase (Praktikumstage) teil.

§ 3 Pflichten der/des Schülers/Schülerin und dessen gesetzlichen Vertreters

1. Der regelmäßige Schulbesuch muss gewährleistet werden. Der gesetzliche Vertreter muss ihn hierzu anhalten.
2. Unentschuldigte Fehltage können zur Aufhebung des Vorvertrages führen.
3. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik wird mit dem/der Schüler/-in ein Berufsausbildungsverhältnis im oben genannten Beruf und oben genannten Betrieb eingegangen.
4. Alle Tage der betrieblichen Ausbildungsphase (Praktikumstage) sind täglich durch den/die Schüler/-in inhaltlich zu dokumentieren. Aus den Berichten soll die Art der ausgeführten Tätigkeit hervorgehen. Die Aufzeichnungen erfolgen in Schriftform.
5. Bei absehbaren Problemen die Berufsfachschule Fahrzeugtechnik nicht erfolgreich zu bestehen, ist der Betrieb umgehend zu informieren.

§ 4 Nicht erfolgreicher Besuch der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik

1. Mit Ausscheiden aus oder nach erfolgloser Teilnahme an der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik endet dieser Vorvertrag.
2. Der Betrieb ist von der Verpflichtung aus § 2 Ziffer 1 entbunden.
3. Unregelmäßiger Schulbesuch, unregelmäßige Teilnahme am Praktikum, die nicht durch Krankheit oder andere vom Schüler/ der Schülerin nicht zu beeinflussende Umstände herbeigeführt wurden, führen ebenfalls zur Vertragsauflösung.
4. Längere Krankheitsphasen können zum Nichtbestehen der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik führen. Dieser Fall liegt vor, wenn die Fehlzeiten durch Krankheit eine Bewertung der Leistung, auch in Teilen, nicht mehr ermöglichen.

§ 5 Anrechnung

Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule Fahrzeugtechnik soll auf Empfehlung der Handwerkskammer angerechnet werden.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Stempel, Unterschrift des Betriebes

bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzl. Vertreter